



# Siedlungsentwässerungsverordnung Herrliberg (SEVOH)

vom 14. Juni 2000

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
  - 1.1 Zweck
  - 1.2 Rechtsgrundlage
  - 1.3 Geltungsbereich
  - 1.4 Begriffe
  - 1.5 Grundsatz
  - 1.6 Abwasserbeseitigung
    - 1.6.1 Einleitung in ARA
    - 1.6.2 Niederschlagswasser
    - 1.6.3 Versickerung
  - 1.7 Zuständigkeit
  
- 2. Gemeindeaufgaben**
  - 2.1 Baupflicht und Unterhalt
    - 2.1.1 Planung
    - 2.1.2 Finanzierung
  - 2.2 Aufsicht
  - 2.3 Kanal- und Anlagekataster
  - 2.4 Gewerbe- und Industriekataster



### **3. Bau- und Betriebsvorschriften**

- 3.1 Ausführung
- 3.2 Normen und Richtlinien
- 3.3 Grundstückentwässerung
- 3.4 Quartierplanverfahren
- 3.5 Platzierung von Kanälen
- 3.6 Durchleitungsrecht
- 3.7 Anschluss
- 3.8 Betrieb und Unterhalt

### **4. Siedlungsentwässerungsanlagen**

- 4.1 Definition
- 4.2 Übernahme

### **5. Privatanlagen**

- 5.1 Anschlusspflicht
- 5.2 Baupflicht
- 5.3 Bewilligungen/Aufsicht
  - 5.3.1 Bewilligungspflicht
  - 5.3.2 Bewilligungsverfahren
    - 5.3.3 Kommunale Bewilligung
    - 5.3.4 Ausnahmbewilligung
    - 5.3.5 Geltungsdauer
- 5.4 Bau / Baubeginn
- 5.5 Anschlussfrist
- 5.6 Kontrollen/Abnahmen
- 5.7 Abnahme/Inbetriebnahme
- 5.8 Unterhaltspflicht
- 5.9 Anpassung/Sanierung
- 5.10 Kontrollpflicht
- 5.11 Nachweise
- 5.13 Mehrere Eigentümer

## **6. Finanzierung**

- 6.1 Private Abwasseranlagen
- 6.2 Grundsatz
- 6.3. Anschlussgebühren
- 6.4 Benutzungsgebühren
- 6.5 Gebührenansätze
- 6.6 Zahlungsmodalitäten
- 6.7 Schuldner

## **7. Haftung**

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Uebergeordnetes Recht
- 8.2 Kontrollorgane
- 8.3 Rekursrecht
- 8.4 Strafbestimmungen
- 8.6 Inkrafttreten

## 1 **Allgemeines**

### 1.1 **Zweck**

Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVOH) regelt die Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser in der Gemeinde.

### 1.2 **Rechtsgrundlagen**

Die SEVOH stützt sich auf die Gesetze von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (z.B. Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

### 1.3 **Geltungsbereich**

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Finanzierung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt. Die Einnahmen aufgrund der SEVOH dürfen zur Finanzierung des Unterhalts der öffentlichen Gewässer nur soweit beizugezogen werden, als dieser auch von ihr verursacht wird.

### 1.4 **Begriffe**

Als öffentliche Gewässer gelten diejenigen, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

### 1.5 **Grundsatz**

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

## 1.6 **Abwasserbeseitigung** (siehe Art.7 GSchG und Art.11 AGSchV)

### 1.6.1 **Einleitung in ARA** (verschmutztes Abwasser)

Verschmutztes, häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser, ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

### 1.6.2 **Niederschlagswasser**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.

### 1.6.3 **Versickerung** (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grund-, Quell-, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück versickern oder wieder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

Wurde die Zuweisung nicht im GEP unter Berücksichtigung der Versickerungskarte vorgenommen, ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer

ser eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Behörde Rückhaltmassnahmen an.

## 1.7 **Zuständigkeit**

Für den Vollzug der SEVOH ist die Werkkommission zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

Die Werkkommission ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung Geschäfte und Kompetenzen einzelnen Verwaltungsorganen zu delegieren oder zur Begutachtung bestimmter Fragen Fachleute beizuziehen.

## 2 **Gemeindeaufgaben**

### 2.1 **Baupflicht und Unterhalt**

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der Abteilung Tiefbau/Werke Herrliberg.

#### 2.1.1 **Planung**

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu eine Bau- und Unterhaltsplanung.

#### 2.1.2 **Finanzierung**

Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Die Vorschriften des Quartierplanrechts und über die Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen, die der Werterhaltung dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

## 2.2 **Aufsicht**

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt der Werkkommission.

## 2.3 **Kanal- und Anlagekataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

Für Planabweichungen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Masskontrollen sind unerlässlich.

Oeffentliche Gewässer können nicht in den Anlagekataster aufgenommen werden, weil Ausbau und Unterhalt im Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt sind.

## 2.4 **Gewerbe- und Industriekataster**

Die Gemeinde führt einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

## 3 **Bau- und Betriebsvorschriften**

### 3.1 **Ausführung**

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

Die Abteilung Tiefbau/Werke ist ermächtigt in der kommunalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung detaillierte Bedingungen und Auflagen aufzuführen, wie die privaten Abwasseranlagen und Anschlussstellen an Kanalisationsleitungen fachgerecht zu erstellen sind (siehe auch Art. 3.7).

### 3.2 **Normen und Richtlinien**

Für Planung, Erstellung, Unterhalt, Betrieb und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten.

### 3.3 **Grundstückentwässerung**

Der Kanalisationsanschluss erfolgt im freien Gefälle. Ist dies technisch unmöglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ausnahmsweise ein Fördersystem vorzusehen.

Jedes Grundstück ist wenn technisch möglich für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6.2 zu entsorgen.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf Strassengebiet abfließt.

### 3.4 **Quartierplanverfahren**

Gemeinsame Kanalisationen gemäss Quartierplanverfahren bleiben vorbehalten.

### 3.5 **Platzierung von Kanälen**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes gemäss PBG verlegt. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen die Grundeigentümer vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse klären und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

### 3.6 **Durchleitungsrecht**

Durchleitungsrechte sind durch den Ersteller vor Baubeginn im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstandsbereich gemäss PBG sind im Grundbuch anzumerken.

### 3.7 **Anschluss an die Kanalisation**

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.

Das Bauamt Herrliberg bestimmt die Art der technischen Ausführung und die Anschlussstelle.

Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° gemäss Anschlussvorschriften der Abteilung Tiefbau/Werke auszuführen.

### 3.8 **Betrieb und Unterhalt**

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

## 4 **Siedlungsentwässerungsanlagen**

### 4.1 **Definition**

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat.

Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

### 4.2 **Übernahme**

Sofern ein öffentliches Interesse besteht, übernimmt die Gemeinde mit Beschluss in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasser-

reinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Fallweise entscheidet die Werkkommission bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. Industrieareal, usw.), ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 118 mm aufweisen, dem Stand der Technik entsprechen und unterhalten sein. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

Die Übernahme geschieht nach einer Zustandsaufnahme des betreffenden Teilstücks, die Kosten dafür übernimmt die Gemeinde. Schlecht unterhaltene Leitungen sind vorgängig zu Lasten der privaten Eigentümer zu sanieren.

## 5 **Privatanlagen**

### 5.1 **Anschlusspflicht**

Sämtliche anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

### 5.2 **Baupflicht**

Im ganzen Gemeindegebiet sind die systemgerechten Gebäude- und Grundstück-entwässerungsanlagen bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

### 5.3 **Bewilligungen/Aufsicht**

Die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen obliegt der Werkkommission.

#### 5.3.1 **Bewilligungspflicht**

Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

### 5.3.2 **Bewilligungsverfahren**

Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach dem Bauamt einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter.

Dem Gesuch sind Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben beizulegen.

Das Bauamt kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

### 5.3.3 **Kommunale Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Abteilung Tiefbau/Werke die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

### 5.3.4 **Ausnahmebewilligung**

Die Werkkommission ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Es gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmebewilligung.

### 5.3.5 **Geltungsdauer**

Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

### 5.4 **Bau/Baubeginn**

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Abteilung Tiefbau/Werke sowie, falls notwendig, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

Bei Baubeginn sind Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA 430 und 431 zu treffen.

### 5.5 **Anschlussfrist**

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss der Gemeinde hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

### 5.6 **Kontrollen/Abnahmen**

Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der Abteilung Tiefbau/Werke zur Kontrolle, zum Einmass des Anschlusses an die öffentliche Leitung bzw. zur Abnahme anzumelden. Es wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Abteilung Tiefbau/Werke abgenommen und eingemessen worden ist.

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle durch die Abteilung Tiefbau/Werke und die Einmessung mit Planeintrag durch den Ersteller stattgefunden hat.

Für neue und vollständig erneuerte Abwasserleitungen inkl. Normal- und Sonderbauwerke gilt SIA-Norm 190. Sanierungen von bestehenden Abwasseranlagen sind gemäss Anhang 6 zur VSA-Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen" auszuführen.

### 5.7 **Abnahme/Inbetriebnahme**

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach der Schlussprüfung, nach Vorliegen des Protokolls der Kanalreinigung und Abschlusskontrolle, welches die fachgerechte Ausführung und Funktion bestätigt hat, definitiv in Betrieb genommen werden.

Der Abteilung Tiefbau/Werke sind nach Abnahme der Abwas-

seranlage innert 30 Tagen Einmasspläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

#### 5.8 **Unterhaltungspflicht**

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und /oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktions-tüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Bei Säumnis des Lei-tungseigentümers kann die Gemeinde eine Frist ansetzen und zur Ersatzvornahme schreiten. In den Schutzzonen gelten die Bestimmungen des Schutzzonenreglements.

#### 5.9 **Anpassung/Sanierung**

Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen

#### 5.10 **Kontrollpflicht**

Die Abteilung Tiefbau/Werke sorgt für die Kontrolle der priva-ten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

#### 5.11 **Nachweise**

Die Abteilung Tiefbau/Werke kann periodisch nach Massgabe des Alters der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtheit verlangen.

Die Abteilung Tiefbau/Werke verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine un-zulässige Beseitigung von Abwasser er-folgt. Allfällige Mängel müssen behoben werden.

## 5.12 **Mehrere Eigentümer**

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## 6 **Finanzierung**

### 6.1 **Private Abwasseranlagen**

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen inkl. Anschluss trägt der jeweilige Eigentümer.

### 6.2 **Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt bei den Grundeigentümern zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes kostendeckende und verursacherorientierte Gebühren sowie die gesetzlichen Mehrwertsbeiträge. Der Gemeinderat setzt separate Tarifbestimmungen (inkl. Zahlungsmodalitäten) fest. Es gelten die Grundsätze für einen Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes.

### 6.3 **Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss an das Kanalisationsnetz und wenn Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Betrag wird aufgrund eines Promillesatzes des Gebäudeversicherungswerts (Basiswert plus generellen Teuerungszuschlags) der angeschlossenen Gebäude festgesetzt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben. Allfällige Freibeträge werden in den Tarifbestimmungen des Gemeinderats geregelt.

#### 6.4 **Benutzungsgebühren**

Für die Ableitung von Abwasser wird gestützt auf den Frischwasserbezug in m<sup>3</sup> jährlich Benutzungsgebühren erhoben.

Die Werkkommission kann bei erhöhter Verschmutzung (gegenüber häuslichen Abwässer erhebliche Konzentration oder Schmutzstofffracht oder wesentlich andere Zusammensetzung) sowie bei nicht dem Zielzustand der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechenden Anlagen höhere Benutzungsgebühren verrechnen (Zuschläge).

Wo keine Wassermessung möglich ist, wird von der Werkkommission eine Pauschale nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Für weiterreichende Massnahmen im öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat Investitionszuschüsse ausrichten.

#### 6.5 **Gebührenansätze**

Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission mit den Tarifbestimmungen festgelegt und können jederzeit unter vorheriger Bekanntmachung geändert werden.

#### 6.6 **Zahlungsmodalitäten**

Mit der Anschlussbewilligung gemäss 5.3 wird die Anschlussgebühr provisorisch festgesetzt und ein Vorschuss von 80 % in Rechnung gestellt, welcher vor Baubeginn zu leisten ist.

Nach Bauvollendung und Gebäudeschätzung erfolgt die definitive Verrechnung. Massgebend ist bei Neubauten der im Zeitpunkt des Anschlusses gültige Gebührenansatz. Bei Um- und Erweiterungsbauten gilt der im Zeitpunkt der provisorischen Rechnung gültige Ansatz. Der Differenzbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.

#### 6.7 **Schuldner**

Schuldner der Anschlussgebühr ist bei Neuanschlüssen der Eigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses und bei Anpassungen derjenige im Zeitpunkt der Schätzungsanzeige, unter solidari-

scher Haftbarkeit aller Nacherwerber für die zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung noch ausstehenden Gebühren.

## 7 **Haftung**

Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch das Bauamt entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## 8 **Schlussbestimmungen**

### 8.1 **Übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

### 8.2 **Kontrollorgane**

Die mit der Kontrolle der Abwasseranlagen beauftragten Organe sind in Fällen von Gefahr befugt, die zur Behebung erforderlichen Anordnungen zu verfügen.

Solche Verfügungen sind innert zwei Tagen schriftlich zu bestätigen und fallen dahin, wenn sie von der Werkkommission nicht innert nützlicher Frist sanktioniert werden.

### 8.3 **Rekursrecht**

Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Werkkommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

Beschlüsse oder Verfügungen, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet

a) bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss BVV bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen separat erfolgen

c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Rekursen im Sinne von Art. 8.3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### 8.4 **Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Die Bestrafung befreit den Fehlbaren nicht von der Pflicht, die Abwasseranlagen vorschriftsgemäss auszuführen, zu betreiben oder instandzustellen.

## 8.5 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach dem rechtskräftigen Gemeindeversammlungsbeschluss und der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

---

Die Gemeindeversammlung Herrliberg hat diese Siedlungsentwässerungsverordnung SEVOH am 14. Juni 2000 erlassen.

Gemeinderat Herrliberg

Rolf Jenny  
Präsident

Pius Rüdüsüli  
Schreiber

Von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2782 genehmigt am 19. Dezember 2000.

Damit sind alle bisherigen Vorschriften, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 5. Mai 1971 aufgehoben.

---

